



## Richtlinie

### des Landkreises Alzey-Worms über die Entschädigung Ehrenamtlicher in der außerschulischen Jugendbildung

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Der Landkreis Alzey-Worms führt im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung Freizeiten und Veranstaltungen durch. Hierbei werden Ehrenamtliche eingesetzt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

#### **1. Verfahren**

Mit den Ehrenamtlichen werden Vereinbarungen abgeschlossen, in denen die Art der Tätigkeit beschrieben und die Aufwandsentschädigung festgelegt wird. Sie müssen auf Anforderung zuvor das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden sein.

#### **2. Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 2.1. Ehrenamtliche bei Freizeitmaßnahmen erhalten für ihre Tätigkeit neben freier Unterkunft und Verpflegung eine Tagespauschale in Höhe von 40,00 €.
- 2.2. Ehrenamtliche bei Tagesveranstaltungen erhalten für ihre Tätigkeit eine Tagespauschale in Anlehnung an die Höhe der Aufwandsentschädigung bei Freizeitmaßnahmen.

#### **3. Status**

Die Ehrenamtlichen üben die Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit aus. Eine eventuelle Versteuerung der gezahlten Aufwandsentschädigung obliegt ihnen selbst. Sie sind durch den Landkreis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfall- und haftpflichtversichert.

#### **4. Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, die entsprechenden Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 18.03.2021 in vorliegender Fassung rückwirkend zum **01.01.2021** verabschiedet.